

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der
JADE HOCHSCHULE
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Wilhelmshaven, 25. Nov. 2015

67/2015

Inhalt:

**1. Übergangsrichtlinie der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/
Elsfleth über die Bemessung und Gewährung von Leistungsbezügen**

Beschlossen vom Präsidium der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
in seiner 197. Sitzung am 24. Juni 2015

2. Verfahrensanweisung – Gewährung von Lehrermäßigung

Beschlossen vom Präsidium der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
in seiner 205. Sitzung am 20. Okt. 2015

**Übergangs-Richtlinie
der
Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
über die
Bemessung und Gewährung von
Leistungsbezügen**

Beschlossen vom Präsidium der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
in seiner 195. Sitzung am 24. Juni 2015

**Übergangs-Richtlinie
der
Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
über die Bemessung und Gewährung von Leistungsbezügen**

Das Präsidium der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat gemäß § 7 NHLeistBVO in seiner Sitzung am 24.06.2015 die nachstehende Übergangs-Richtlinie in der Fassung vom 24.06.2015 verabschiedet.

Eine Neufassung der Richtlinie wird aufgrund der Reform der Professorenbesoldung (Gesetz vom 23.07.2014) im Zusammenhang mit dem Erlass der neuen derzeit noch ausstehenden Niedersächsischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung durch das MWK erfolgen.

§ 1

Zweck und Zielsetzung, Rechtsgrundlagen

- (1) Mit dieser Richtlinie werden die Vorgaben der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete -Hochschul-Leistungsbezügeverordnung- (NHLeistBVO) für die Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth umgesetzt. Diese Richtlinie regelt gemäß § 7 NHLeistBVO das Nähere zum Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen und legt allgemeine Kriterien für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen (§ 4 NHLeistBVO) fest.
- (2) Rechtsgrundlagen dieser Richtlinie sind neben der NHLeistBVO vom 16.12.2002 die §§ 26 – 29 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.11.2008 (Nds. GVBl. S. 334) zuletzt geändert durch Art. 3, 5 und 6 Haushaltsbegleitgesetz 2015 vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477 ber. 2015 S. 9 und 79).

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Professorinnen und Professoren, die nach Inkrafttreten der NHLeistBVO berufen werden, werden nach der Bundesbesoldungsordnung W besoldet.
- (2) Das Präsidium kann auf Vorschlag eines Fachbereichs im Einvernehmen mit dem Senat beim MWK beantragen, dass eine Professorenstelle nach W3 ausgeschrieben wird, wenn die Stelle für den Fachbereich und die Hochschule von herausragender Bedeutung ist.

- (3) Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NHLeistBVO nach Bundesbesoldungsverordnung C besoldet werden, können durch schriftlichen Antrag an das Präsidium für eine Besoldung nach der Bundesbesoldungsordnung W optieren. Kommt es zwischen Antragstellerin oder Antragsteller und Präsidium zu keiner Einigung über die Gestaltung der Leistungsbezüge, wird die Antragstellerin oder der Antragsteller weiter nach Bundesbesoldungsordnung C besoldet.

§ 3

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen kann das Präsidium gemäß § 3 NHLeistBVO Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge vereinbaren, wenn zu erwarten ist, dass die Professorin/der Professor weit überdurchschnittliche Leistungen an der Jade Hochschule erbringen wird und diese nicht oder nicht angemessen durch die Vergabe besonderer Leistungsbezüge nach § 4 dieser Richtlinie berücksichtigt werden können. Im Falle der Gewährung von Berufungs-Leistungsbezügen sollen die Dekanin/der Dekan und die/der Vorsitzende der Berufungskommission am Verfahren beteiligt werden.
- (2) Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge werden i.d.R. befristet für höchstens 5 Jahre vergeben. Befristete Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge sind nicht ruhegehaltstfähig.
- (3) Die Hochschulleitung achtet darauf, dass der Besoldungsdurchschnitt zwischen den Fachbereichen sowie zwischen Professorinnen und Professoren ausgewogen bleibt.

§ 4

Besondere Leistungsbezüge

- (1) Für besondere Leistungen in der Lehre werden einer Professorin oder einem Professor ohne gesonderte Antragstellung Grundleistungsbezüge in folgenden Stufen gewährt:
- ab dem 4. Dienstjahr 1,5 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsstufe W 2 monatlich,
 - ab dem 7. Dienstjahr zusätzlich 4,0 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsstufe W 2 monatlich,
 - ab dem 12. Dienstjahr zusätzlich 4,0 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsstufe W 2 monatlich.
- Als Dienstjahr im Sinne dieser Vorschrift gelten unabhängig vom Ernennungstermin jeweils ein an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth vollendetes Kalenderjahr; das Jahr der Ernennung gilt als Dienstjahr. Über die Gewährung entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan.
- (2) Besondere Leistungsbezüge gemäß § 4 Abs. 4 oder Abs. 6 können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors gewährt werden. Der Antrag für besondere Leistungsbezüge nach § 4 Abs. 4 ist schriftlich zusammen mit einer Selbstbewertung gemäß § 6 Absatz 1 und 2 jeweils bis

zum 30. Juni desjenigen Jahres an das Präsidium zu stellen, das dem möglichen Wirksamwerden eines besonderen Leistungsbezuges vorangeht. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

(3) Das Präsidium leitet die Anträge über die Dekanin/den Dekan an die Studiendekanin/den Studiendekan zur Stellungnahme weiter. Die Stellungnahme der Studiendekanin/des Studiendekans erfolgt innerhalb eines Monats.

(4) Professorinnen und Professoren, die seit ihrer Berufung nach der Bundesbesoldungsordnung W besoldet werden, können unter Beachtung der Bewertung gemäß § 6 folgende Leistungsbezüge zunächst befristet gewährt werden:

für das vierte bis sechste Dienstjahr 5 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsstufe W 2 monatlich,
für das siebte bis elfte Dienstjahr zusätzlich 8 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 monatlich,

für das zwölfte bis sechzehnte Dienstjahr zusätzlich 6,0 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 monatlich,

ab dem siebzehnten Dienstjahr zusätzlich 8 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 monatlich.

(5) Sofern für einen Gewährungszeitraum nach § 4 Abs. 1 und 4 besondere Leistungsbezüge befristet gewährt wurden, werden diese im darauffolgenden Gewährungszeitraum in unbefristete Leistungsbezüge umgewandelt, wenn für den neuen Gewährungszeitraum die Voraussetzungen für eine erneute Gewährung von besonderen Leistungsbezügen vorliegen.

Werden besondere Leistungsbezüge ab dem siebzehnten Dienstjahr gewährt, so werden diese nach 5 Jahren in unbefristete Leistungsbezüge umgewandelt. Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge sind ruhegehaltstfähig.

(6) Für Lehrtätigkeiten im Bereich der online-Lehre sowie in besonders begründeten Ausnahmefällen für Mehrarbeit in der Präsenzlehre kann auf Antrag ein befristeter Leistungsbezug in Form einer Einmalzahlung i.H.v. 40 € pro LVS gewährt werden. Mit dieser Einmalzahlung ist sämtlicher, mit der Lehrtätigkeit in Zusammenhang stehender Aufwand (insbesondere Betreuungs- und Beratungsaufwand, Korrekturen) abgegolten. Voraussetzung für den Leistungsbezug ist, dass

1. diese Lehrtätigkeit die gem. LVVO festgelegte Lehrverpflichtung übersteigt oder auf diese nicht anzurechnen ist und
2. keine anderweitige Kompensation nach § 4 Abs. 4 i.V.m. § 6 der vorliegenden Richtlinie oder durch Anrechnung auf die Lehrverpflichtung nach der LVVO erfolgt und
3. der Vergaberahmen der Hochschule dies zulässt und die Mittel zur Verfügung stehen.

Dem Antrag auf Gewährung der Einmalzahlung ist eine Auflistung der Tätigkeit im Bereich der online-Lehre bzw. eine Begründung für die Notwendigkeit der Mehrarbeit sowie eine Bestätigung

des Studiendekans beizufügen. Anträge sind über den Studiendekan/die Studiendekanin an das Präsidium zu stellen. Die Antragsfrist gem. Absatz 2 gilt für Einmalzahlungen nicht. Die befristete Leistungszulage ist nicht ruhegehaltsfähig. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Einmalzahlung besteht nicht.

§ 5

Wechsel aus der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W

Professorinnen und Professoren, die die Überführung aus der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W beantragen, werden nach Maßgabe ihrer Dienstzeit an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth und im Hinblick auf die im Rahmen der Besoldungsordnung C erbrachten Leistungen mit den Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung W gleichgestellt und in das neue Vergütungssystem eingeordnet.

Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Studiendekans beizufügen. Im Rahmen des Wechsels von C nach W befristet gewährte besondere Leistungszulagen werden unabhängig vom Zeitraum ihrer Gewährung nach Ablauf von 3 Jahren in unbefristete Zulagen gewandelt, sofern sie nicht durch die Überprüfung der Leistungen nach Ablauf des Vergabezeitraums neu festzulegen sind.

§ 6

Bewertung der Leistung für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge

- (1) Besondere Leistungen gemäß § 4 Abs. 4 können anerkannt werden in den Bereichen
- Lehre und Prüfung einschließlich Weiterbildung mit bis zu 70 Punkten, davon bis zu 50 Punkten für Leistungen in Lehrveranstaltungen sowie bei Prüfungen und bis zu 20 Punkten für Betreuung von Diplomarbeiten/Praxissemestern sowie sonstiges besonderes Engagement in der Lehre (z.B. Arbeitskreise, Fortbildung, Fachdidaktik, neue Studiengänge etc.).
 - Forschung und Entwicklung, Technologietransfer, Einwerbung von Drittmitteln, herausragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen (Veröffentlichungen, Herausgeberschaften, Preisverleihungen, Ausstellungen o.ä.) mit bis zu 30 Punkten.
- Leistungen, die durch Lehrverpflichtungsermäßigungen oder durch die Gewährung von Forschungssemestern ermöglicht wurden, sind mit einer entsprechend verminderten Zahl von Punkten angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Eine Professorin oder ein Professor, die oder der einen Antrag gemäß § 4 Abs. 2 für besondere Leistungsbezüge nach § 4 Abs. 4 stellt, hat ihrem oder seinem Antrag eine Selbstbewertung beizufügen. Die Selbstbewertung soll die über dem Durchschnitt liegenden Leistungen in Forschung und Lehre darstellen; bei der Bewertung ist auch auf die durch Auswertung der im Rahmen der Lehrevaluation und der studentischen Veranstaltungsbewertung (§ 5 NHG) gewonnenen Erkenntnisse Bezug zu nehmen.

- (3) Über die Bewertung der Leistung für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge entscheidet das Präsidium. Weicht es hierbei von der Selbstbewertung oder von der Stellungnahme des Studiendekans insofern ab, als es zu einer anderen Einstufung führt, so hat es dies zu begründen.
- (4) Bei einer Bewertung durch das Präsidium mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 50 Punkten werden keine besonderen Leistungsbezüge gewährt. In diesem Fall findet ein Gespräch zwischen Antragstellerin oder Antragsteller und einem Mitglied des Präsidiums statt, an dem auch die Dekanin/Dekan oder der zuständige Studiendekan/die zuständige Studiendekanin teilnehmen. In diesem Gespräch sollen Leistungssteigerungen für die Zukunft vereinbart werden.
- (5) Bei einer Bewertung durch das Präsidium mit einer Gesamtpunktzahl von 50 oder mehr Punkten werden besondere Leistungsbezüge gemäß § 4 Absatz 4 gewährt.
- (6) Bei einer Bewertung durch das Präsidium mit einer Gesamtpunktzahl von mehr als 75 Punkten werden besondere Leistungsbezüge der nächst höheren Stufe gemäß § 4 Absatz 4 gewährt.
- (7) Professorinnen und Professoren, die Funktionsleistungsbezüge nach § 10 erhalten, sind nach Beendigung dieser Tätigkeit nicht schlechter zu stellen, als dies bei ausschließlicher Tätigkeit in Lehre und Forschung zu erwarten gewesen wäre. Die besonderen Leistungsbezüge sind entsprechend zu bemessen.

§ 7

Lehr- und Forschungszulagen

Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Lehr- und Forschungsvorhaben der Hochschule einwerben, kann aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat.

§ 8

Familienbedingte Einschränkungen

Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen darf eine zeitweise Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professor oder Professorin nicht nachteilig berücksichtigt werden, wenn die Einschränkung oder Unterbrechung der Tätigkeit wegen der Versorgung minderjähriger Kinder oder wegen der Pflege kranker oder behinderter Kinder, Ehepartner oder Eltern erfolgt ist.

§ 9

Einschränkungen aufgrund von Krankheit oder Behinderung

Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen darf eine zeitweise

Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit nicht nachteilig berücksichtigt werden, wenn die Einschränkung oder Unterbrechung aufgrund von Krankheit oder Behinderung erfolgt ist.

§ 10

Funktions- Leistungsbezüge

- (1) Hauptberuflichen und nebenberuflichen Mitgliedern des Präsidiums sowie Dekaninnen und Dekanen sowie den Studiendekanen der Fachbereiche wird für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in diesen Ämtern ein Funktions-Leistungsbezug gewährt. Bei Ausscheiden aus dem Amt entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Monats, in dem das Ausscheiden erfolgt.
- (2) Über die Bemessung der Leistungsbezüge für die hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums entscheidet gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 NBesG das Ministerium für Wissenschaft und Kultur.
- (3) Nebenberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erhalten 15 v.H. des Grundgehalts W3.
- (4) Dekaninnen und Dekane erhalten bei einer Größe des Fachbereichs
 - bis 20 Professuren Leistungsbezüge in Höhe von 7,5 v.H. des Grundgehalts W2,
 - bis zu 45 Professuren Leistungsbezüge in Höhe von 10 v.H. des Grundgehalts W2,
 - von mehr als 45 Professuren Leistungsbezüge in Höhe von 12,5 v.H. des Grundgehalts W2.Die Anzahl der Stellen wird bei Beginn der Amtszeit festgestellt und gilt auch bei Änderungen für die gesamte Amtsperiode. Bei kollektiven Dekanaten teilen sich die Beteiligten die je Fachbereich zur Verfügung stehende Summe.
- (5) In sinngemäßer Anwendung von Abs. 4 erhalten Studiendekane und Studiendekaninnen Leistungsbezüge in Höhe von 75 v.H. der dort angegebenen Vorgaben.

§ 11

Verfahrensvorschriften

- (1) Jede Antragstellerin und jeder Antragsteller erhält einen Bescheid in dem die Entscheidung des Präsidiums über die Gewährung von Leistungsbezügen oder die Ablehnung des Antrags mit den nach Maßgabe dieser Richtlinien notwendigen Begründungen mitgeteilt wird. Im Falle der Gewährung sind die Höhe der Leistungsbezüge, der Gewährungszeitraum und deren Ruhegehaltstfähigkeit mitzuteilen. Auf die Teilnahme der gewährten Leistungsbezüge an den allgemeinen Besoldungsanpassungen ist gesondert hinzuweisen.
- (2) Bewilligungen, die durch falsche oder unvollständige Angaben, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu vertreten sind, bewirkt wurden, sind zu widerrufen.
- (3) Auf die Gewährung von Leistungsbezügen nach §§ 3 u. 4 der Richtlinie wird § 28 Abs. 2 NBesG i.d.F. des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung vom 23. Juli 2014 – Nds. GVBl. 2014, 215 – entsprechend angewandt. Die Bezugsbasis für die Berechnung der

Leistungsbezüge stellt die W-Besoldung des Landes Niedersachsen mit Stand vom 01. Juni 2014 dar. Die so berechneten Leistungsbezüge nehmen an zukünftigen Besoldungsanpassungen teil.

- (4) Bescheide über die Gewährung von Leistungsbezügen nach dem 23. Juli 2014 werden im Hinblick auf die zu erwartende Novellierung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung mit Widerufsvorbehalten versehen. Sie dienen dazu, sicherzustellen, dass die zukünftigen Bestimmungen der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung eingehalten werden können.

§ 12

Schlichtung

- (1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Möglichkeit, innerhalb von einem Monat nach Empfang des Bescheids des Präsidiums die Schlichtungsstelle anzurufen, wenn die Entscheidung des Präsidiums von ihrem/seinem Antrag auf besondere Leistungsbezüge nach § 4 dieser Richtlinie abweicht und eine andere Einstufung erfolgt.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren der Hochschule sowie einem Mitglied des Hochschulrates. Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, innerhalb von drei Monaten einen Vorschlag zum weiteren Verfahren zu machen.
- (3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bestellt der Senat der Hochschule, soweit es sich um Professorinnen oder Professoren handelt. Das Mitglied des Hochschulrates wird vom Hochschulrat bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 13

Inkrafttreten

Die Fassung vom 24.06.2015 dieser Richtlinie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung der Richtlinie der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth über die Bemessung und Gewährung von Leistungsbezügen vom 29.10.2014 außer Kraft.

Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, den 11.11.2015

Prof. Dr. Manfred Weisensee
Präsident

**Verfahrensweisung
Gewährung von Lehrermäßigung
der
Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

Beschlossen vom Präsidium der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
in seiner 205. Sitzung am 20. Okt. 2015

Verfahrensweisung Gewährung von Lehrermäßigung



1. Zweck

Diese Verfahrensweisung beschreibt die Gewährung von Lehrermäßigung an der Jade Hochschule auf der Basis der §§ 7 und 9 der Lehrverpflichtungsverordnung Niedersachsen (LVVO).

2. Verantwortlichkeiten

Das Präsidium der Jade Hochschule beschließt die Gewährung der Lehrermäßigung gemäß LVVO Niedersachsen.

Das Referat 1 (Hochschulentwicklungsplanung) ist verantwortlich für die Erstellung einer Beschlussvorlage zur Gewährung von Lehrermäßigungen auf der Basis dieser Verfahrensweisung. Das Referat 1 ist ferner verantwortlich für die Kommunikation des Beschlusses an die Fachbereiche und für die Berücksichtigung der gewährten Lehrermäßigung in der Kapazitätsrechnung.

Die Studiendekaninnen beziehungsweise die Studiendekane sind verantwortlich für die sachgerechte Verteilung der Lehrermäßigung auf die Lehrenden entsprechend der im Fachbereich anfallenden Aufgaben. Sie sind ferner verantwortlich für die Information von Referat 1 über das Ergebnis der personenbezogenen Verteilung der Lehrermäßigung.

3. Ermittlung der Lehrermäßigung

3.1 Ermäßigung für Dekane und Dekaninnen

Für die Funktion des Dekans bzw. der Dekanin wird die Lehrverpflichtung abhängig von der Größe des Fachbereiches gemäß folgender Tabelle ermäßigt.

Größe des Fachbereichs	Lehrermäßigung in LVS
Fachbereiche mit weniger als 20 Professuren	10
Fachbereiche mit mehr als 20 und weniger als 40 Professuren	11
Fachbereiche mit mehr als 40 Professuren	12

3.2 Berechnung der Summe der Lehrermäßigung für einen Fachbereiche

Jedem Fachbereich wird seiner Größe entsprechend eine Anzahl Lehrveranstaltungsstunden (LVS) zur Gewährung von Lehrverpflichtungsermäßigungen zugewiesen. Die Summe der für ein Semester gewährten Lehrverpflichtungsermäßigung für einen Fachbereich errechnet sich nach folgender Regel.

- Für jeden Studiengang des Fachbereichs wird eine Ermäßigung von einer LVS, in der Summe jedoch maximal zehn LVS Ermäßigung, gewährt.
- Zusätzlich werden für 3 % der Studienanfängerkapazität (einschließlich Schwund) eines Fachbereichs pro Studierenden eine LVS Ermäßigung gewährt.

- Zusätzlich werden 2 % der Summe der gesamten Lehrverpflichtung aller Lehrenden mit Ausnahme der Lehrbeauftragten eines Fachbereichs als Lehrverpflichtungsermäßigung gewährt.

Die nach dieser Regel ermittelte Summe dient der Gewährung von Lehrverpflichtungsermäßigung für

- die Studiendekaninnen, bzw. die Studiendekane gemäß § 7 (1) LVVO
- für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben in der Studienreform gemäß § 7 (3) LVVO
- für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben in der Studienfachberatung (§ 7 (3) LVVO)
- für die Übernahme von Aufgaben und Funktionen in der Hochschule (§ 9 LVVO)

Bei der Verteilung der Lehrverpflichtungsermäßigung auf die Lehrenden sind die Vorschriften der LVVO zu beachten.

3.3 Ermäßigung für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben (§ 9 LVVO)

Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wird auf Antrag unter Berücksichtigung des Votums der Forschungskommission vom Präsidium beschlossen.

3.4 Ermäßigung für schwerbehinderte Lehrpersonen (§ 7 (4) LVVO)

Das Präsidium gewährt eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung für schwerbehinderte Personen auf Antrag. Als Bemessungsgrundlage dienen die in § 7 (4) LVVO als Maximum festgelegten relativen Anteile der Lehrverpflichtung.

4. Ablauf

Die nach folgendem Ablaufplan ermittelte Summe der Lehrverpflichtungsermäßigung gilt für das jeweils nachfolgende Studienjahr.

Mai: Referat 1 errechnet auf Grundlage des Stellenplans vom aktuellen Sommersemester sowie der Kapazitätswahlen des kommenden Studienjahres die Zahl der Ermäßigungsstunden auf der Basis der in Nummer 3.2 beschriebenen Regel.

Mai/Juni: Referat 1 informiert die Dekanate und erbittet eine Beschlussfassung im Fachbereichsrat noch vor Ende des Sommersemesters.

Juni: Die Dekanate verteilen die Lehrermäßigung, erwirken einen Fachbereichsratsbeschluss und teilen das Ergebnis dem Referat 1 mit.

Juni/Juli: Referat 1 legt dem Präsidium die Liste der Lehrermäßigungen der Fachbereiche zur Beschlussfassung vor.

Juli: Referat 1 informiert die Dekanate über den Beschluss des Präsidiums.

August: Referat 1 nimmt die vom Präsidium genehmigte Lehrermäßigung in die Kapazitätsermittlung auf.

Diese Verfahrensanweisung wurde am 20. Oktober 2015 vom Präsidium der Jade Hochschule beschlossen.